

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|------------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/ Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|---|---|--|
| | 2.1 | 1 | ed | Sprachliche Korrektur Alt: Druckbelüftungsanlagen sind erforderlich, wenn Feuer und Rauch nicht in besonders zu schützende Bereiche eindringen dürfen oder wenn die Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden soll. | Druckbelüftungsanlagen sind erforderlich, wenn Feuer und Rauch nicht in besonders zu schützende Bereiche eindringen dürfen oder wenn die Benutzung nicht durch Raucheintritt gefährdet werden soll. | |
| | 2.1 | 4 | te | In der Aufzählung fehlt der wichtigste Bereich - der zu schützende Bereich! Daher entweder Absatz streichen oder alternativ um den zu schützenden Bereich ergänzen | Die Anlagen müssen einen kontinuierlichen Luftstrom über den Luftweg von der Außenluftansaugung, durch den zu schützenden Bereich, ggf. Überströmöffnungen und über Abströmöffnungen gewährleisten. | |
| | 2.3 | 1 | te | Türschließer liegen in unterschiedlichen Bauformen vor und die Türschließer selbst werden nicht von Hand betätigt. Daher Vorschlag: das Wort "handbetätigter" streichen | Der Türschließer ist ein Türschließmechanismus mit kontrolliertem Schließablauf, bei dem die Schließenergie der Tür beim Öffnen aufgebracht wird und der nach Freigabe der Tür diese selbsttätig und kontrolliert schließt. | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|---|--|--|
| | 3.1 | 1 | ge | <p>Solange die Durchströmung des Vorraumes nur dann stattfinden kann, wenn beide Vorraumtüren gleichzeitig geöffnet sind und es eine Regelzeit für DBA gibt (3 s), was physikalisch und anlagentechnisch unvermeidbar ist, kann ein Raucheintritt in den SiTR nicht vollständig verhindert werden.</p> <p>Es werden bei mehreren nacheinander stattfindenden Einzelentfluchtungen kleine Mengen Rauch in den SiTR eingetragen. Damit wird der Raucheintritt nicht (vollständig) verhindert, eine Benutzung jedoch weiterhin ermöglicht bzw. sichergestellt.</p> | <p>Druckbelüftungsanlagen werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckbelüftungsanlagen, die Raucheintritt verhindern - und Spülluftanlagen, die Raucheintritt behindern und einen hohen Luftwechsel im zu schützenden Bereich sicherstellen <p>Ergänzend: Durch ggfs. eintretende geringe Rauchmengen darf die Benutzbarkeit nicht eingeschränkt werden.</p> | |
| | 3.1 | 3 | ed | <p>Textpassagen sollten durchgängig gleich sein. Vorschlag: Bauprodukte und Bauarten wie im Geltungsbereich zusätzlich mit aufnehmen</p> | <p>Druckbelüftungsanlagen bestehen aus allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteilen, Einrichtungen, Bauprodukte und Bauarten. Dazu gehören insbesondere Ventilatoren, Lüftungsleitungen, Regelklappen, Verschlüsse von Überströmöffnungen, Entrauchungsklappen sowie Einrichtungen zur Regelung der Anlage.</p> | |

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer (BIngK)
zum Entwurf M-DBA-RL (Stand 23.02.2023)**

Datum:
26.04.2023

**Entwurf Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie
(M-DBA-RL), Stand 23.02.2023**

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|------------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/ Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|-----------------|----|---|---|--|
| | 3.1 | 4 | ge | Gemeint ist hier sicherlich rauchfreie Außenluft. Was unter "frisch" zu verstehen ist, kann nicht eindeutig beschrieben oder gemessen werden. Durch ein falsches Verständnis von "frisch" kann ein ganz erheblicher Kostenmehraufwand erzeugt werden, um z.B vermeintlich frische Luft von der Gebäuderückseite durch das ganze Gebäude zu führen oder Filter zu installieren. Vorschlag: Wort "frische" streichen | Druckbelüftungsanlagen führen ventilatorgestützt rauchfreie Außenluft in die zu schützenden Bereiche. | |
| | 3.2 | 2 Anstrich 2 | ge | Bei ungünstiger Grundrissgestaltung von Vorraum und Zuströmung in den Vorraum in Verbindung mit der Lage der Türebene innerhalb des Mauerdurchbruchs kann es vorkommen, dass zwar innerhalb der Türebene partiell eine Verwirbelung mit Rückströmung auftritt, aber dennoch ein Rauchübertritt in den Vorraum nicht stattfindet. Dies kann dann bei Bedarf durch den PSV gut bewertet werden. | - dabei darf kein Rauch vom an den Vorraum angrenzenden Raum in den Vorraum eingetragen werden | |
| | 3.3 | | ge | Mit Bezug auf den Hinweis in 3.2 (2) sollte der | <i>ergänzen:</i> Dabei darf kein Rauch vom an den | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|---|--|--|
| | | | | folgende Satz ergänzt werden: "Dabei darf kein Rauch vom an den Vorraum angrenzenden Raum in den Vorraum eingetragen werden" | Vorraum angrenzenden Raum in den Vorraum eingetragen werden. | |
| | 3.6 | 1 | te | Da aufgrund von Windwirkung aus dem Gebäude austretender Rauch auch bei einem Abstand von mehr als 2,5 m an die Außenluftansaugöffnung hingetragen und von der Druckbelüftungsanlage angesaugt und in den Treppenraum geblasen werden kann, ist dringend zu empfehlen, diesen Absatz zu streichen oder zu ergänzen. | Die Abschaltung von Druckbelüftungsanlagen durch Rauchauslöseeinrichtungen ist nicht zulässig, wenn diese nicht durch die Feuerwehr übersteuert werden kann. | |
| | 3.6 | 2 | ge | Gibt es keine Abströmung, kann auch nicht die Rauchrückhaltung gewährleistet werden. Gibt es keine Regelung fällt die DBA komplett aus oder muss aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden (dann gibt es auch keine Spülung). Ventilatoren stellen die am seltensten ausfallenden Komponenten der DBA dar. Sehr viel häufiger fallen Klappen (Zuluftklappen, Abströmklappen, Regelklappen etc. Regelkomponenten u.a. elektronische und dem Wetter ausgesetzte Komponenten aus. Es | <i>ergänzen:</i> Betriebsbereite Ersatzgeräte sind nicht erforderlich, wenn die Funktions- und Betriebssicherheit durch ein alternatives Funktions- und Betriebssicherheitskonzept realisiert wird. | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|---|--|--|
| | | | | müssen also auch alle Drucksensoren incl. ihrer Stromversorgung sowie alle Regelkomponenten, Regler, FU, selbsttätig regelnde Klappen, Abströmklappen etc. doppelt installiert werden, um die Funktion sicherzustellen. Es sollte daher auch ein alternatives Konzept zur Sicherstellung der Funktions- und Betriebssicherheit zugelassen werden, da die Sicherstellung der Funktion durch redundante Anlagen sehr aufwendig oder wie im aktuellen Text mit Erläuterung geplant gar nicht möglich ist. Zudem stellt sich die Frage, wieso gilt die Anforderung nicht für die DBA des Feuerwehraufzugs? | | |
| | 3.7 | 1 | ge | Der Begriff „in prüfpflichtigen Sonderbauten“ wird in dieser Vorschrift nicht erklärt. Eine Prüfpflicht kann aus verschiedenen Gründen notwendig sein. Gilt hier die Prüfpflicht für den Sonderbau insgesamt oder für die technische Anlage gemäß einer Prüfverordnung? Warum nur diese Prüfpflicht die Vorhaltung redundanter Geräte bewirken soll, erklärt die Vorschrift nicht. | Ist in Sonderbauten, für die eine Prüfpflicht nach § 51 MBO oder § 1 MPrüfVO besteht, nur... | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|------------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/ Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|--|----|---|---|--|
| | 3.8 | | te | <p>Auch mit einem Abstand von 2,5 m zu Außenwandöffnungen ist bei Wind nicht in allen Fällen gewährleistet (z.B. Rauchaustritt an gleicher Fassadenseite bis ca. 3. OG und gleichzeitig ungünstige Windsituation), dass kein Rauch angesaugt wird. Aus diesem Grund sollte eine durch die Feuerwehr übersteuerbare/deaktivierbare Rauchüberwachung in der Zuluft einsetzbar sein. Damit kann verhindert werden, dass der Sicherheitstreppenraum mit Rauch in einen frühen Zustand durch Raucheintrag berechtigt wird. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr kann diese dann die Sicherheitsabschaltung deaktivieren und die DBA wieder aktivieren. Da die Feuerwehr mit mobilen Lüftern ausgestattet ist, können diese dazu verwendet werden, vor dem Wiederaktivieren der DBA die Außenluftansaugung von Rauch zu befreien.</p> <p>Die Bauwerksaerodynamiker wissen, dass ein Abstand von 2,5 m zwischen Frischluft-/Außenluftansaugung und Rauchaustritt in/an der Fassade nicht ausreichend ist, um die Ansaugung von Rauch zuverlässig (unter allen</p> | <p><i>ergänzen:</i></p> <p>Ist für den zu schützenden Bereich zur Rauchfreihaltung eine DBA vorhanden, so kann der Einsatz von Sicherheitseinrichtungen möglich sein, damit ein Raucheintrag über die Außenluftansaugung der DBA nicht die Nutzung des zu schützenden Bereiches unmöglich macht.</p> <p><i>Ein möglicher Kommentar dazu:</i></p> <p>Diese Sicherheitseinrichtung kann durch verknüpfte Rauchmelder in der Zuluft erfolgen, die das Zuluftsystem abschalten. Gleichzeitig erhält die Feuerwehr die Möglichkeit an der Feuerwehr-Erstinformationsstelle, die erfolgte Abschaltung durch die Sicherheitseinrichtung zu übersteuern.</p> <p>Dafür ist der Feuerwehr an der Erstinformationsstelle mindestens anzuzeigen: der Betriebszustand der DBA, das</p> | |
|--|-----|--|----|---|---|--|

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|------------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/ Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|--|
| | | | | <p>Randbedingungen) zu verhindern. Nun steht hier auch „Dies gilt als erfüllt, wenn....“ Was sicherlich eine Abschwächung zur Forderung ist „....dass kein Rauch angesaugt werden kann“. Dennoch: in der DIN 18232-5 die zur Bemessung von MRA zur Sicherstellung von raucharmer Schichten dient, wird ein horizontaler Mindestabstand von 8 m zwischen Rauchaustritt und Frischluft/Außenluftansaugung gefordert. Dies garantiert immer noch nicht, dass nie Rauch angesaugt werden kann, ist aber definitiv besser als 2,5m.</p> <p>Nun kann man natürlich sagen: „Der Mindestabstand beträgt 2,5 m.“ Und diesen Satz noch ergänzen um „Kann ein horizontaler Abstand von 8 m nicht eingehalten werden, soll/muss die DBA über einen Rauchschalter verfügen, mit dem die Außenluftzufuhr bei Raucheintritt in den zu schützenden Bereich abgeschaltet wird. Sofern eine Abschaltung durch den Rauchschalter erfolgt, muss dies an der Feuerwehrrichtungsstelle der DBA angezeigt werden und die Abschaltung muss durch die Feuerwehr übersteuerbar sein.“</p> <p>Damit muss natürlich der Absatz 3.6 entfallen oder entsprechend angepasst werden.</p> | <p>Auslösen der Sicherheitseinrichtung und eine Handschaltung mit den Funktionen „Überbrückung ein“ und „Automatikbetrieb“.</p> <p>Hinweis: Die DIN 18232-5 ist eine anerkannte Regel der Technik und fordert einen Mindestabstand von 8 m.</p> | |
|--|--|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|------|----------|----|--|--|--|
| | 3.9 | 2 | te | Alle Komponenten der DBA müssen an die sichere Stromversorgung angeschlossen werden, daher ist der Absatz überflüssig. | Absatz 2 sollte gestrichen werden | |
| | 3.9 | 3 | ge | Die Anforderung gilt für alle Komponenten, daher ist der Absatz überflüssig. | Absatz 3 sollte gestrichen werden | |
| | 3.11 | 1 | te | Der Satz 3 ist überflüssig, wenn keine Abströmung aus Vorräumen zugelassen wird. | Absatz 1 Satz 3 sollte gestrichen werden | |
| | 3.11 | 2 | te | Dieser Absatz macht keinen Sinn und sollte gestrichen werden. | Absatz 2 sollte gestrichen werden | |
| | 3.12 | 4 Satz 2 | te | Satz 2 „Bei Klappen, die motorisch oder über anderen Einrichtungen offengehalten oder angetrieben werden, müssen deren Antriebe an eine sichere Energieversorgung angeschlossen werden oder über eine solche verfügen.“ ist überflüssig, da die Anforderung an alle DBA-Komponenten gilt, damit die Funktion der DBA sichergestellt ist. | Satz 2 sollte gestrichen werden | |
| | 3.15 | 1 | ed | Steht bereits unter 3.1 Absatz 6 | | |
| | 3.16 | 1 Satz 1 | ed | „Druckbelüftungsanlagen müsse im Brandfall selbsttätig ausgelöst werden.“ | „Druckbelüftungsanlagen müssen im Brandfall selbsttätig ausgelöst werden.“ | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|------|----------|----|--|---|--|
| | 3.16 | 1 Satz 2 | ed | „Soweit selbsttätige Brandmeldeanlage erforderlich oder vorhanden sind“ Üblicherweise gibt es in einem Gebäude nur eine Brandmeldeanlage, keine Mehrzahl. | Soweit eine selbsttätige Brandmeldeanlage erforderlich oder vorhanden ist | |
| | 3.16 | 1 Satz 2 | te | Die generalisierende unkonkrete Forderung zur Auslösung durch eine BMA entspricht nicht dem Schutzgedanken einer DBA und schränkt die technische Realisierung unzulässig ein. Die gewählte Formulierung beschreibt auch nicht die komplexeren Ansteuerungen der DBA durch die BMA. Was genau soll die BMA ansteuern: nur die allgemeine Auslösung, zusätzlich den Ventilator oder auch noch die einzelnen Nachström-/Überströmöffnungen? Bei letzterem Fall wäre die BMA quasi die Steuereinrichtung der DBA, was nicht mehr dem Schutzgedanken autarker Sicherheitstechnik aus dem Baurecht entspricht. | Soweit eine selbsttätige Brandmeldeanlage vorhanden ist, soll diese für die Ansteuerung der Druckbelüftungsanlage verwendet werden. Die notwendigen Ansteuerungen sind im Sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Druckbelüftungsanlage zu beschreiben. <i>Anmerkung: Hier wurde eindeutig auf eine Muss-Regelung verzichtet, damit im Einzelfall Sonderlösungen nicht extra dem Baugenehmigungsverfahren unterworfen sind.</i> | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|------|---|----|--|---|--|
| | 3.16 | 4 | te | Diese Forderung untersagt eine gezielte Ansteuerung vom Feuerwehrtableau aus und verhindert eine gezielte Anlagenfunktion z.B. bei deaktivierter oder nicht zur Verfügung stehender BMA durch die Feuerwehr. Dabei sollte eine generelle automatische Ansteuerung sichergestellt sein und verhindert werden, dass von "beliebiger Stelle" aus durch unberechtigte Personen ein falscher Betrieb ausgelöst wird. | Notwendige Abströmöffnungen dürfen nur selbstständig oder zusätzlich vom Feuerwehrtableau aus angesteuert werden. | |
| | 3.16 | 6 | ge | Das sicherheitstechnische Steuerungskonzept regelt das Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen untereinander und mit anderen technischen Einrichtungen im Brandfall und muss sowieso erstellt werden Vorhandensein von mehreren sicherheitstechnischen Anlagen Die VV TB weist eine Gefährdungsbeurteilung aus und die DIN EN 12101-13 eine Risikobewertung mit Benennung von Maßnahmen zur Risikominderung ==> Was ist hier gemeint? ggfs in Definition aufnehmen | <i>Satz ändern in:</i> Das zu erstellende Druckbelüftungskonzept muss eine Bewertung von möglichen Anlagenstörungen beinhalten und Maßnahmen, wie das Ausfallrisiko gemindert werden kann. | |
| | 3.17 | 2 | te | Der beschriebene Abgriff stromseitig vor dem | Für Druckbelüftungsanlagen in | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|------------------------------|------------------------|---------------------------------------|---|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer las- sen | Ab- schnitt | Ab- satz/Bild/ Tabelle | Kom men tar- art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|--|
| | | | | <p>Hauptschalter der NSHV stellt die Hersteller dieser Verteiler und die Errichter vor einen Zusatzaufwand, da die elektrotechnischen Regeln für das Schalten und Trennen weiterhin eingehalten werden müssen. Das würde u. U. zu einem doppelten Hauptschalter führen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass es im elektrotechnischen Regelwerk für Verteiler keine Verpflichtung zur Ausstattung mit einem solchen Hauptschalter existiert.</p> <p>DIN VDE 0100-560:2022-10 verwendet hier den Begriff des Feuerwehrschatlers im Hauptverteiler, der alle nicht sicherheitsrelevanten Stromkreise trennt. Jedoch ist ein solcher Feuerwehrschatler nicht verpflichtend einzusetzen.</p> <p>Zielführend ist hier die Beschreibung der primären Anforderungen einer Stromversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkter Anschluss an den ersten Verteiler im Gebäude = Gebäudehauptverteiler - keine Abschaltung dieses Stromkreises der DBA bei der Abschaltung anderer Stromkreise, z. B. Bei einem möglicherweise vorhandenen Hauptschalter. | <p>Gebäuden ohne bauaufsichtlich vorgeschriebene Sicherheitsstromversorgungsanlage ist ein direkter Anschluss der Stromversorgung an den Gebäudehauptverteiler erforderlich. Dieser als separater Stromkreis zur Druckbelüftungsanlage auszuführende Anschluss darf bei einem Ausschalten nicht sicherheitsrelevanter Verbraucher im Gebäudehauptverteiler nicht unterbrochen werden.</p> <p><i>Der Absatz 3 kann dann entfallen, da hier die Anforderungen bereits durch den o. g. Absatz einbezogen werden.</i></p> | |
|--|--|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|--|---|--|
| | 4.1 | 1 | ge | Druckbelüftungsanlagen bestehen aus dem "Überdruckteil" und der Abströmung (passiv oder aktiv), nur zusammen stellen sie die Schutzziel-Anforderungen sicher. Die Erklärung im Kommentar ist daher absolut missverständlich und sollte gestrichen werden | <i>Kommentar anpassen oder streichen</i> | |
| | 4.1 | 3 | te | Die Umgebungstemperatur spielt hinsichtlich der thermischen Druckdifferenz eine große Rolle und kann besondere Komponenten erforderlich machen (z.B. eine höhere Dichtheit der HGCD bei höheren Gebäuden oder/und niedrigeren Außentemperaturen). Zudem sind alle mit der Atmosphäre verbundenen Komponenten (Frischluftansaugklappe, Komponenten auf dem Dach) den Außentemperaturen ausgesetzt, Umgebungstemperatur daher ergänzen. Erläuterung streichen - Entrauchungsventilatoren sind oben genannt, DIN EN 12101-6:2022-11 ist gültig. | Bauprodukte für Druckbelüftungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Einbaulage, der erforderlichen Temperaturbeständigkeit, des erforderlichen Volumenstroms, der Druckdifferenz, sowie Wind- und Schneelasten auszuwählen und zu verwenden, sowie Außentemperatur, Wind- und Schneelasten auszuwählen und zu verwenden. | |
| | 4.1 | 4 | te | Der Absatz beinhaltet keine Angaben zu Sensoren und Regelkomponenten. Nur eine | Die Druckbelüftungsanlage ist so instand zu halten, dass die Betriebssicherheit | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|-----|---|----|---|--|--|
| | | | | jährliche Bewegung von mechanischen Komponenten ist unzureichend, Funktion muss auch bei niedrigen und hohen Temperaturen sichergestellt sein. Nach DIN EN 12101-13, RDA-Leitfaden etc. sind Tests der gesamten Anlagenfunktion in kürzeren Intervallen vorgesehen. Der Satzteil "Als ein Teil des Nachweises..." implementiert nicht die Notwendigkeit, die die elektrischen und elektronischen Komponenten mit zu testen. | und Wirksamkeit jederzeit gegeben sind. Dies gilt auch für die erforderlichen Bauprodukte der Druckbelüftungsanlage und deren Zusammenwirken. Als ein Teil eines Nachweises der Betriebssicherheit und Wirksamkeit ist mindestens jährlich eine Funktionsprüfung durchzuführen. Für die Funktionsprüfung ist die bestimmungsgemäß für das jeweilige Bauprodukt vorgesehene Energie zu nutzen. Sofern Herstellervorgaben kürzere Intervalle für die Funktionsprüfung vorsehen, sind diese zu beachten. | |
| | 4.4 | 1 | te | Text des 1. Absatzes ist nicht nachvollziehbar, da nicht jede Klappe alle "genormten Klassen" erfüllen kann. Anforderungen sind für HGCD stark überzogen, da sie keinen Feuerwiderstand zu nicht vom Brand betroffenen Bereichen | Für Heißgasregelklappen müssen die in 4.2.2.6 der DIN EN 12101-6:2022-11 angegebenen Eigenschaften nachgewiesen werden. Der Nachweis der Wärmebeständigkeit muss den für das Bauvorhaben | |

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|-------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer lassen | Ab-schnitt | Ab-satz/Bild/Tabelle | Kommentar-art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|---|--|----|---|--|--|
| | | | | nachweisen müssen und in vielen Anwendungsfällen ein Nachweis der Funktion bis 300°C ausreichend ist. Für Entrauchungsventilatoren werden ebenfalls in der Regel Leistungsklassen F300, F400 (und selten F600) akzeptiert. Die Anforderungen müssen jedoch im Druckbelüftungskonzept oder im Brandschutzkonzept angegeben sein. | genannten Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen sind im Brandschutznachweis oder dem Druckbelüftungskonzept festzulegen | |
| | 5 | | ed | Die Begriffe Herstellererklärung und Herstellerbescheinigung sind an dieser Stelle unzutreffend, da üblicherweise ein Fachunternehmer die DBA vor Ort aus einzelnen Bauteilen zusammenfügt. Insofern kann der Hersteller nicht für Ausführungsplanung oder Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften einstehen. Die MBO kennt hier nur den Unternehmer (§ 55). Der Gesetzgeber muss sich mal entscheiden, ob er eine Bestätigung oder eine Erklärung in seinen Normen verwendet. Der Begriff der Bescheinigung ist jedoch abzulehnen. Das GEG verwendet im ähnlich gelagerten Fall | Der Unternehmer für die Errichtung der Druckbelüftungsanlage hat eine Bestätigung abzugeben mit dem Inhalt, dass die Anlage entsprechend den Hersteller-, Planungsvorgaben und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde (Unternehmererklärung). | |

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer (BIngK)
zum Entwurf M-DBA-RL (Stand 23.02.2023)**

Datum:
26.04.2023

**Entwurf Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie
(M-DBA-RL), Stand 23.02.2023**

| | | | | |
|---|-------|----------------------------------|------------------------------|--|
| Vorname Familienname | Titel | Firma / Behörde / Institution | Straße, Ort | E-Mail /Telefon |
| i.V. für die BBIK Maik Schneider, BBIK | | Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam | maik.schneider@bbik.de 0331 / 743 18 14 |

| (1) | 2 | (3) | 4 | 5 | (6) | (7) |
|------------------------------|------------------------|---------------------------------------|---|--|------------------------------------|-------------------|
| bitte leer las- sen | Ab- schnitt | Ab- satz/Bild/ Tabelle | Kom- men- tar- art¹ | Kommentar (Begründung für Änderung) | Vorgeschlagene Textänderung | bitte leer lassen |

| | | | | | | |
|--|----------|---|----|---|--|--|
| | | | | des § 96 den Begriff der Unternehmererklärung. | | |
| | Anlage 1 | | ed | Eine Anlage muss nicht zwingend inhaltlich zum Dokument selbst gehören. Der Duden beschreibt solche Beilagen eher als Anhang: „nachträglicher schriftlicher Zusatz“ Siehe MVV TB, diese verwendet auch den Begriff des Anhangs (Anhänge 1-18). | <i>ändern in:</i> Anhang 1 | |
| | Anlage 1 | 3 | te | Letzter Absatz Berechnungsformel geometrisch anzusetzende Fläche Text ergänzen, hier gilt die kleinste der ermittelten Öffnungen | <i>Text ergänzen:</i> Es gilt die kleinste der ermittelten Öffnungen. | |

aufgestellt: 26.04.2023
Brandenburgische Ingenieurkammer